

Art. 41 Stellung der Liquidatoren

- (1) Die Liquidatoren haben die rechtliche Stellung des Genossenschaftsvorstands.
- (2) Sind mehrere Liquidatoren bestellt, so ist für ihre Beschlüsse, soweit nicht bei ihrer Bestellung ein anderes bestimmt worden ist, Einstimmigkeit erforderlich.
- (3) Im Übrigen finden auf die Liquidatoren der Genossenschaft die Vorschriften der §§ 49 bis 53 BGB entsprechende Anwendung.